



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 05/15

Mittwoch, 18. März 2015

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 26.03.2015, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 05.02.2015
4. Änderung von Ausschussbesetzungen **HFA-Pkt. 8**
5. Heisenberg-Gymnasium **HFA-Pkt. 9**
(Vorlagen-Nr: 15/0103)
6. Übertragung von Auszahlungs-Ermächtigungen von 2014 nach 2015 **HFA-Pkt. 10**
(Vorlagen-Nr: 15/0111)
7. Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen **HFA-Pkt. 11**
Aufwendungen/Auszahlungen - Liste 1 - gem. § 83 GO NRW für das
Haushaltsjahr 2015
(Vorlagen-Nr: 15/0122)

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 8. | Zusammenstellung der unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen - Liste 3 - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014
(Vorlagen-Nr: 15/0123) | HFA-Pkt. 12 |
| 9. | Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Gebiet der Stadt Gladbeck vom 18.02.2014
(Vorlagen-Nr: 15/0128) | HFA-Pkt. 13 |
| 10. | Warnung der Bevölkerung
- Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.06.2013
(Vorlagen-Nr: 15/0130) | HFA-Pkt. 14 |
| 11. | Vorzeitige Auflösung des Teilstandorts Schulstraße der Pestalozzischule zum 01.08.2015
(Vorlagen-Nr: 15/0096) | |
| 12. | Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagsschule in der Primarstufe vom 19. Mai 2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 20. März 2013
Anpassung der Elternbeiträge zum 01.08.2015
(Vorlagen-Nr: 15/0100) | |
| 13. | Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 75 ² und Nr. 75 ² ,
1. Änderung
Gebiet: Butendorf West
hier: I. Beschlussfassung über Anregungen
II. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
(Vorlagen-Nr: 15/0067) | |
| 14. | Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
hier: Antrag der Ratsfraktion Die Linke
- Resolution zu TTIP, TiSA und CETA -
(Vorlagen-Nr: 15/0132) | |
| 15. | Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse | |
| 16. | Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentliche Sitzung:

- 17. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- 18. Genehmigung der Tagesordnung
- 19. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 05.02.2015
- 20. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
- 21. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 13.03.2015

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundbesitzabgabenbescheide der Stadt Gladbeck vom 27.01.2015 für

- **Ahmet Akbaba**, zuletzt bekannte Anschrift: Am Nattkamp 114, 45968 Gladbeck,
- **Levent** und **Filiz Özyurt**, zuletzt bekannte Anschrift: Tauschlagstr. 18 c, 45966 Gladbeck,
- **Walter Braun**, zuletzt bekannte Anschrift: Breukerstr. 87, 45968 Gladbeck,
- **Alexandros Afouxenidis**, zuletzt bekannte Anschrift: Friedrich-Ebert-Str. 30, 45127 Essen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Grundbesitzabgabenbescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 253 von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 26.02.2015
I.A.

Wings

Inkrafttreten „Gestaltungsleitfaden für Sondernutzungen“

Die Stadt Gladbeck hat einen Gestaltungsleitfaden für Sondernutzungen im Innenstadtbereich herausgegeben. Dieser wurde in der Sitzung des Innenausschusses am 18. Nov. 2014 einstimmig beschlossen.

Der Gestaltungsleitfaden für Sondernutzungen richtet sich an Gewerbetreibende aus dem Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebereich, indem er gestalterische Anforderungen für Sondernutzungen wie Warenauslagen, mobile Werbeträger und Außengastronomie im öffentlichen Raum formuliert. Er gilt für den Bereich zwischen Barbarastraße, Rentforter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelmstraße, Horster Straße, Grabenstraße, Buersche Straße und Humboldtstraße und ist an die Gestaltungssatzung vom 18.12.2001 und die Sondernutzungssatzung vom 16.12.1993 in der aktuell geltenden Fassung gebunden. Die gestalterischen Anforderungen sind von den Antragstellenden und Inhaber/innen einer Sondernutzungserlaubnis in diesem Bereich einzuhalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild mit ansprechender gestalterischer Qualität zu gewährleisten sowie einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes entgegenzuwirken.

Bei der Entscheidung über die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen bildet der Gestaltungsleitfaden für die Stadtverwaltung die Genehmigungsgrundlage für entsprechende Anträge. Er kann über die Internetseite der Stadt Gladbeck eingesehen und heruntergeladen werden; zudem erfolgt eine Verteilung/Auslegung als Broschüre. Ansprechpartnerin ist Frau Pipenbacher im Amt für öffentliche Ordnung.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt der Gestaltungsleitfaden in Kraft; dabei gilt eine generelle Übergangsfrist bis zum 31.12.2015.

Gladbeck, den 6.3.2015

- Ide -

Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in den Städten
Dorsten, Gladbeck und Marl



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2015 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2015 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Gladbeck die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2015 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 03. März 2015

gez. Dipl.-Ing. Brandtner
Vorsitzender

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 300469871 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 12.03.2015

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piëtka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 323019778 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 12.03.2015

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piëtka

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.